



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias

**Europäisches Medienrecht –  
der NEWSLETTER**

*Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel*

**Ausgabe 5/2016  
12. Jahrgang**

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit der vorliegenden fünften Ausgabe des Newsletters im Jahr 2016 wollen wir Ihnen, den Mitgliedern, Förderern und Partnern des EMR einen kurzen Überblick über relevante Entwicklungen des Medienrechts in Europa zur Verfügung stellen.

Auf folgende Inhalte der aktuellen Ausgabe möchten wir Sie besonders aufmerksam machen:

- das **Urteil** des **EGMR** zur **Veröffentlichung** einer **Fotomontage** im **Handelsblatt**;
- die **Schlussanträge** des **Generalanwalts** zur Frage der **Haftung** von **Betreibern offener WLAN-Netze**;
- die **Schlussanträge** des **Generalanwalts** zur Frage des Vorliegens einer **Urheberrechtsverletzung** durch das **Setzen** eines **Links**;
- auf das **Urteil** des **obersten Verwaltungsgerichts Bulgariens** zur **irreführenden Werbekampagne** der Einkaufskette **Lidl**;
- die **Entscheidungen** des **BVerwG** zur **Verfassungsgemäßigkeit** des **Rundfunkbeitrags**;
- das **Urteil** des **schwedischen Högsta domstolen** zur **Auslegung** der schwedischen Regelung der **Panoramafreiheit** im Lichte der **InfoSocRL**.

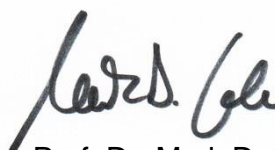
Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre der ausgewählten Beiträge.

Das Direktorium des EMR



Prof. Dr. Stephan Ory

**(Direktor)**



Prof. Dr. Mark D. Cole

**(Wissenschaftlicher Direktor)**

**Inhalt:**

<b>COE: CONVICTION FOR PUBLISHING COURT PROCEEDINGS IS VIOLATION OF THE FREEDOM OF SPEECH .....</b>	<b>4</b>
<b>COE: PROHIBITION TO PUBLISH A PHOTOMONTAGE DOES NOT VIOLATE ART. 10 .....</b>	<b>5</b>
<b>COE: RIGHT TO PRIVACY NOT NECESSARILY VIOLATED BY REPEATED PUBLICATION OF PRIVATE PICTURES .....</b>	<b>7</b>
<b>EU: BETREIBER OFFENER WLAN-NETZES HAFTEN LAUT GENERALANWALT NICHT FÜR URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN DRITTER.....</b>	<b>9</b>
<b>BG: DIE WERBEKAMPAGNE UNTER DEM SLOGAN „DAS BESTE AUS BULGARIEN. DAS BESTE AUS EUROPA.“ IST IRREFÜHREND.....</b>	<b>11</b>
<b>DE: ALTMELDUNGEN IN ONLINE-ARCHIVEN KÖNNEN PERSÖNLICHKEITSVERLETZEND SEIN.....</b>	<b>13</b>
<b>DE: LUXURY SHOPPING OF MEMBERS OF PARLIAMENT .....</b>	<b>14</b>
<b>DE: BUTTON-LÖSUNG „JETZT GRATIS TESTEN – DANACH KOSTENPFLICHTIG“ IST WETTBEWERBSWIDRIG.....</b>	<b>17</b>
<b>DE: DER PRODUZENT DER SYNCHRONFASSUNG EINES FILMS IST FILMHHERSTELLER .....</b>	<b>18</b>
<b>DE: KEINE VERWENDUNG VON FACEBOOK-PLUGINS OHNE AUFKLÄRUNG UND EINWILLIGUNG DES NUTZERS .....</b>	<b>19</b>
<b>DE: DROSSELUNG BEI MOBILFUNK-FLATRATE MIT UNBEGRENZTEM DATENVOLUMEN UNZULÄSSIG .....</b>	<b>20</b>
<b>DE: PRESSERAT PASST DEN RÜGENABDRUCK AN ONLINE-ERFORDERNISSE AN.....</b>	<b>21</b>
<b>RO: ACT ON THE SCIENTIFIC INFORMATION AND EDUCATION .....</b>	<b>23</b>
<b>RO: RECOMMENDATION ON THE CORRECT USE OF THE ROMANIAN LANGUAGE IN COMMERCIAL COMMUNICATIONS .....</b>	<b>24</b>
<b>SE: SCHWEDISCHES RECHT MIT DER INFOSOCRL VEREINBAR? .....</b>	<b>25</b>
<b>SE: KEINE PANORAMAFREIHEIT FÜR WIKIPEDIA.....</b>	<b>26</b>
<b>SL: AMENDMENT TO THE MEDIA LAW .....</b>	<b>27</b>
<b>UK: VERVIELFÄLTIGEN UND ÖFFENTLICHE ZUGÄNGLICHMACHEN VON 8-SEKUNDEN-CLIPS VON KRICKET SPIELEN IST UNZULÄSSIG.....</b>	<b>29</b>
<b>UK: MEDIA NOT ALLOWED TO REPORT ABOUT TRIALS CONCERNING TERRORISM.....</b>	<b>30</b>
<b>US: LEBENSGESCHICHTE EINES IRAKKRIEGVETERANEN DARF OHNE DESSEN ZUSTIMMUNG VERFILMT WERDEN.....</b>	<b>31</b>

## **CoE: Conviction for publishing court proceedings is violation of the freedom of speech**

The European Court of Human Rights (ECtHR) decided on 22 March 2016 (application no. 48718/11) that the conviction of a journalist for publishing unauthorized recordings of a criminal trial violates art. 10 European Convention on Human Rights (ECHR).

The applicant is a crime reporter for a Portuguese TV-channel. In November 2005, the channel had aired a segment on a criminal conviction of an 18-year-old for aggravated theft of a mobile phone. In her report, the journalist defended the innocence of the adolescent and claimed the verdict was an error of justice. The report included shots of the courtroom, extracts of sub-titled sound recordings and the questioning of witnesses by the prosecution and the defense, in which the voices of the witnesses and of the three judges were digitally altered. The journalist had also tried to interview the involved judges, who, however, had not wanted to state their positions on the case. After the report was broadcast, a complaint was filed by the involved judges against the reporting journalist. As a result, the journalist was charged with a fine for non-authorized use of the recording of a court hearing. After going through all national instances, the journalist turned to the ECtHR, claiming a violation of her freedom of expression according to art. 10 ECHR. The ECtHR decided that the conviction was an interference with the journalist's right to freedom of expression. However, the Court found that the interference was prescribed by law, *videlicet* art. 88 Portuguese Code of Criminal Procedure, and that it pursued a legitimate aim, namely the protection of proper administration of justice and the right to respect private and family life of other persons involved in the trial, that is, the witnesses, the judges and the prosecutor, as enshrined in art. 8 ECHR. Therefore, the journalist's rights to inform the public and the public's right to be informed had to be balanced against the privacy rights of those who had testified at the trial and the impartiality of the judiciary. In principle, the Court stated, the affected rights deserved equal respect, even though the freedom of expression and particularly the role of the press are – according to the Court – essential to a democratic society. Furthermore, the Court considered that the applicant had not obtained the recording illegally, as it was from the official tape recording of the proceedings, which was available to all the parties. The journalist had even distorted the voices of the witnesses and the judges, thus anonymising the affected persons. And the report covered a subject of general interest, the journalist had aimed at unveiling an error of justice, and the hearing had been open to the public.

Nevertheless, the journalist was still obliged to follow several duties and responsibilities while exercising her freedom of expression. Even as a journalist, she needed to respect the rules of the criminal law which she was well aware of since she had been convicted for the very same offence before. On the other hand, the Court noted that the concerned persons have had the possibility to seek legal reparation for the infringement of their right to privacy, but hadn't used that possibility. All in all, the Court found that the conviction of the journalist violated her rights to freedom of expression according to art. 10 ECHR. In a dissenting vote, one of the judges claimed that art. 10 ECHR had not been violated. The journalist would have had the option to ask the concerned judicial authority for permission to publish the court proceedings; she had, however, not even attempted to get it. With this clear legal situation, the conviction of the journalist could therefore not possibly violate art. 10 ECHR.

The full verdict of the ECtHR of 22 March 2016 (application no. 48718/11) is available in French language at:

**<http://www.bailii.org/eu/cases/ECHR/2016/296.html>**

*Sofie Luise Burger*

## CoE: Prohibition to publish a photomontage does not violate art. 10

On 15 March 2016, the European Court of Human Rights (ECtHR) declared an application of the German newspaper *Handelsblatt* inadmissible (Application no. 52205/11). The paper had been claiming a violation of art. 10 European Convention for Human Rights (ECHR) for having been forbidden to publish a photomontage.

In their edition of September 2000, the paper had published an article about the CEO of a German telecom company, in which the CEO was criticised for his management style and the following consequences for his company. The article was illustrated with a photomontage showing the crumbling logo of the company with a person with the CEO's face sitting on top of it. The picture of this person was put together using the body of a model in a sitting position and a photograph of the CEO's head. To fit the body and the head together, the photograph had been vertically stretched and horizontally shrunk. The CEO applied for an interim injunction to forbid any further publication of the photomontage. His main reproach was that the distortion of his head and the fact that this distorted head had been put on a different body would damage his reputation, mostly for the fact that his head looked more corpulent in the montage than it actually was. The newspaper, however, claimed that the photomontage was a satirical illustration of the article, thus reinforcing the criticism expressed in the report. Claiming the picture was satire, the German Federal Court of Justice *Bundesgerichtshof* overturned the previous instances' judgements. The German Federal Constitutional Court *Bundesverfassungsgericht*, however, repealed the Federal Court of Justice's decision and referred the case back to the Federal Court of Justice. It held that personality rights generally include protection from any publication of technically manipulated photographs. In the context of satirical illustrations, it had to be established whether the manipulation had its own satirical nature or was technically necessary for the composition of the illustration, or whether the alterations were negligible. Applying these principles to the photomontage in question, the Court found that the newspaper had used a photograph of the CEO to depict reality and make the person identifiable, and that the illustration of the person had no satirical value in itself.

After the Federal Court of Justice and the Federal Constitutional Court had been appealed unsuccessfully, and the legal battle already continuing for 11 years, the newspaper finally appealed to the ECtHR in 2011, claiming that the injunction preventing any further publication of the photomontage violated its journalistic freedom enshrined in art. 10 ECHR.

Now, 16 years after the incident, the ECtHR noted that the injunction constituted an interference with the applicant's right to freedom of expression. The Court had to examine, however, whether a fair balance had been struck between the newspaper's right to freedom of expression and the opposing CEO's right to protection of reputation as guaranteed by Art. 8 of the Convention (Right to respect for private and family life). According to the ECtHR, relevant criteria in the context of balancing the competing rights are, among others, the contribution to a debate of public interest, the degree of the damage to the reputation of the person affected, the subject of the news report and the content, form and consequences of the publication. Where it examines an application lodged under article 10, the Court will also examine the way in which the information was obtained and its veracity, and the severity of the penalty imposed on the journalists or publishers. Considering the present case, the Court noted that the management style of the CEO of a company that had a leading share of the national market was indeed a matter of public interest. Regarding the damage to his reputation, the Court noted that the used photograph of the CEO only consisted of his head, thus not revealing any private details and that the picture had been retrieved from an image database of a German news agency. As far as the content and form of the publication were concerned, the Court stated that, even though

the article itself had satirical value, and the impugned photomontage conveyed this satire, the distortion of the CEO's head did not point towards the satirical message of the photomontage. Instead, the newspaper had used a photograph of the CEO to depict reality and make the person identifiable. Thus, the manipulation was a false representation of the plaintiff.

As a consequence, the Court concluded that the photomontage was a violation of the plaintiff's right to personal honour and reputation. Therefore, the interim injunction forbidding the newspaper to publish the picture was not a violation of the newspaper's right to freedom of expression according to art. 10 ECHR.

The Court's findings (Application no. 52205/11) are available in English at:  
**[http://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:\[%22001-162124%22\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-162124%22]})**

*Sofie Luise Burger*

## **CoE: Right to privacy not necessarily violated by repeated publication of private pictures**

The European Court for Human Rights (ECtHR) decided on 17 March 2016 (Application no.16313/10) that the repeated publication of pictures of a famous footballer's children by the same tabloids over a lengthy period of time does not necessarily violate art. 8 of the European Convention of Human Rights (ECHR).

The applicants, born in 1998 and 2003 are the children of a very famous German football player. Between 2004 and 2009, two tabloids owned by the same publisher had repeatedly published several articles about the applicants' family illustrated with photographs showing private situations like spending time at a pool or on a boat tour. The first publications, showing pictures of a family holiday with the applicants' parents, were published in July 2004. After each publication, the publisher signed a cease and desist declaration stating that he will not publish anymore pictures of the applicants. The editor, however, refused to sign such a declaration. In the following, the applicants applied at the Regional Court in Hamburg for a general prohibition on publishing photographs of them. The Regional Court of Hamburg passed two verdicts in January 2005, forbidding the editor to publish or diffuse any photographs depicting the applicants under penalty of a fine up to 250 000 €. Again in July 2007, the same tabloid published photographs of the applicants depicting private situations. The applicants applied for a noticeable fine. As a consequence, the publisher was charged for two violations, with a fine of 5000 € each. A few months later, the tabloids anew published pictures of the applicants and were charged a higher fine. The applicants, however, had in all these procedures requested a lot higher fines than the publisher was eventually charged with.

In December 2007, the applicants filed another law suit against the publisher for the violation of their personality rights. The legal dispute passed through all German courts including the German Federal Constitutional Court *Bundesverfassungsgericht* in 2009. All Courts had declared the protection of the applicants' rights provided by German Courts as by fining the publisher for each further publication as sufficient. The applicants, however, turned to the ECtHR, claiming that they were not sufficiently protected from interferences into their right to privacy according to art. 8 European Convention Human Rights (ECHR).

The ECtHR noted that the applicant's did not complain about an action of the German state, but rather about the fact that the protection offered by the German state was not efficient and strong enough to stop the repeated publications of their private pictures by the editor. The Court reiterated that the main goal of art 8 of the Convention is the protection of the individual against arbitrary interferences of their privacy. It is, however, not its purpose to avoid all actionable nuisances. Instead, the choice of measure is at the discretion of the particular States. The Court noted that there are several different ways to protect the individual's privacy, financial compensation for immaterial damages only being one of them. If the national authorities had been notified about the necessity to balance several rights guaranteed by the Convention and they had balanced them, the Court needs severe reasons for substituting his opinion with theirs. In general, the Court merely needs to verify if the decisions made by national authorities are compatible with the dispositions of the Convention. The ECtHR noted that the infringements of the applicants' rights to privacy had been addressed by German Courts every time, and that the fines had increased in the amount after repeated violations of the declared prohibition. The Court also noted that the main claim of the applicants was that the fines were (still) not high enough. Considering that the reporting had mainly been about the applicant's parents and their marriage breakdown and the fact that in later publications, the faces of the applicants had been pixelated, the ECtHR found that the German authorities offered altogether a sufficient protection to

the applicants' rights. Therefore, the Court unanimously declared that Art. 8 f ECHR had not been violated in this particular case.

The full decision of the ECtHR (Application no.16313/10) can be found in French at:  
**<http://www.bailii.org/eu/cases/ECHR/2016/276.html>**

*Sofie Luise Burger*



## **EU: Betreiber offener WLAN-Netzes haften laut Generalanwalt nicht für Urheberrechtsverletzungen Dritter**

Im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens liegt beim EuGH eine Vorlage des LG München I vor, die sich mit der Frage der Haftung des Betreibers eines offenen WLAN-Netzes für durch Dritte begangene Urheberrechtsverletzungen sowie mit einer hieraus möglicherweise resultierenden Pflicht, das Netz zu verschlüsseln, befasst – Rs. C-484/14.

Bei der Verkündung seiner Schlussanträge am 16.03.2016 führte der Generalanwalt beim EuGH aus, dass die für Provider geltenden Haftungsprivilegien der E-Commerce-Richtlinie auch auf Personen anwendbar seien, die als Nebentätigkeit ein der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestelltes WLAN-Netz betreiben. Die Privilegierung stehe sowohl der Verurteilung zur Zahlung von Schadensersatzansprüchen, als auch der Verurteilung zur Zahlung von Abmahn- oder Gerichtskosten entgegen, die durch Urheberrechtsverletzungen Dritter entstehen. Nach Auffassung des Generalanwalts stünde es nationalen Gerichten zwar frei, den Inhaber des Anschlusses zur Vornahme von Handlungen zu verpflichten, die weitere Urheberrechtsverletzungen verhindern sollen. Hierdurch dürfe der Netzbetreiber allerdings weder zur Stilllegung des Anschlusses, noch zur Verschlüsselung mit einem Passwort oder zur Überwachung der über den Anschluss laufenden Kommunikation hinsichtlich etwaiger Urheberrechtsverletzungen verpflichtet werden. Der Nachteil für die Gesellschaft, wenn man den Grundsatz, nach dem private WLAN-Netze grundsätzlich zu sichern sind um Urheberrechtsverletzungen zu verhindern, auf Betreiber offener WLAN-Netze anwenden würde, wiege schwerer als die Vorteile der Rechteinhaber. Ferner sieht der Generalanwalt durch die mit einer Verschlüsselungspflicht entstehende Beschränkung des Zugangs aufrechterhaltiger Kommunikation eine Einschränkung des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit.

Sollte der EuGH dem Votum des Generalanwalts folgen, so dürfte die Haftungsprivilegierung künftig auch für offene WLANs in Cafés, Gaststätten oder Hotels gelten. Nachdem diese Frage von deutschen Gerichten bislang nicht geklärt worden ist und Betreiber offene WLAN-Netze daher nur sehr zurückhaltend zur Verfügung stellen, würde der EuGH bei einer entsprechenden Entscheidung die bisherige Rechtsunsicherheit beseitigen und eine bessere Abdeckung durch offene WLAN-Netze in Deutschland fördern. Die im konkreten Fall Gewerbetreibende betreffende Entscheidung wird auch für Privatleute gelten. Das Gericht ist bei seinem im Sommer erwarteten Urteil zwar nicht an die Schlussanträge des Generalanwalts gebunden, erfahrungsgemäß wird diesen aber häufiger gefolgt, als dass von ihnen abgewichen wird.

Die Schlussanträge des Generalanwalts sind in Gänze abrufbar unter:

**[http://curia.europa.eu/juris/document/document\\_print.jsf?doclang=DE&text=&pageIndex=0&part=1&mode=req&docid=175130&occ=first&dir=&cid=633681](http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?doclang=DE&text=&pageIndex=0&part=1&mode=req&docid=175130&occ=first&dir=&cid=633681)**

*Tobias Raab*

## **EU: Laut Generalanwalt keine Urheberrechtsverletzung durch Link auf illegal gepostete Fotos**

Im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens liegt beim EuGH derzeit eine Vorlage des Hoge Raad der Niederlanden vor, die sich mit der Frage befasst, ob im Verlinken unerlaubt veröffentlichter Werke eine Urheberrechtsverletzung zu sehen ist – Rs. C-160/15. Bei der Verkündung seiner Schlussanträge führte der Generalanwalt beim EuGH am 07.04.2016 aus, dass nach seiner Einschätzung keine Urheberrechtsverletzung im Verlinken unerlaubt veröffentlichter Werke liegt.

Im zugrundeliegenden Fall hatte das niederländische Weblog Geenstijl (Stillos) Verlinkungen auf Fotos der Zeitschrift Playboy gepostet, die ohne Zustimmung des Rechteinhabers auf der Website eines australischen Filehosters veröffentlicht worden waren. Geenstijl hatte den Link trotz entsprechender Aufforderungen des Verlags (Sanoma) nicht entfernt.

Nach Ansicht des Generalanwalts, sei die grundlegende Funktionsweise des Internets in Gefahr, wenn Nutzer beim Verlinken geschützter Inhalte zu befürchten hätten, eine Urheberrechtsverletzung zu begehen. Nutzer würden dann generell vorsichtiger und zurückhaltender beim Setzen von Verlinkungen auf frei zugängliche Werke werden. Insbesondere sei das Verlinken keine „öffentliche Zugänglichmachung“, die ohne Zustimmung des Rechteinhabers erfolge. Eine andere Auslegung des Begriffs der „öffentlichen Zugänglichmachung“ stelle eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsweise des Internets dar, wodurch die Förderung der Entwicklung der Informationsgesellschaft in Europa – eines der Hauptziele der EU-Urheberrechtsrichtlinie – gefährdet würde. Links erleichterten es zwar, die geschützten Werke zu finden, hierin liege aber keine Zugänglichmachung im Sinne der EU-Urheberrechtsrichtlinie. Diese sei vielmehr in der ursprünglichen Wiedergabe zu sehen.

Der EuGH hatte bereits am 13.02.2014 entschieden, dass Hyperlinks grundsätzlich ohne Erlaubnis der Urheberrechtsinhaber auf geschützte Werke verweisen können – Az. C-466/12. Eine zustimmungsbedürftige öffentliche Wiedergabe durch einen Link liege demnach nur vor, wenn der Link den Adressatenkreis erweitert und sich an ein neues Publikum richtet, woran es im Internet fehlt. Da es im Urteil des EuGH allerdings nicht um Werke ging, die ohne Zustimmung des Rechteinhabers verlinkt worden waren, hatte der Hoge Raad der Niederlanden dem EuGH die Frage erneut vorgelegt.

Bei seiner im Sommer erwarteten Entscheidung ist der EuGH zwar nicht an die Schlussanträge des Generalanwalts gebunden, erfahrungsgemäß wird diesen aber häufiger gefolgt, als dass von ihnen abgewichen würde.

Die Schlussanträge des Generalanwalts sind in Gänze abrufbar unter:

**<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf;jsessionid=9ea7d0f130d5c58d313ad6244386bb5db465a78360f5.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4OchiRe0?text=&docid=175626&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=756899>**

*Tobias Raab*

## **BG: Die Werbekampagne unter dem Slogan „Das Beste aus Bulgarien. Das Beste aus Europa.“ ist irreführend**

Am 8. Februar 2016 hat das Oberste Verwaltungsgericht der Republik Bulgarien die Klage der Einkaufskette „Lidl Bulgaria EOOD and Co.“ gegen die Entscheidung der Kommission zum Schutz des Wettbewerbs (Kommission) zurückgewiesen und die Entscheidung der unteren gerichtlichen Instanz bestätigt. Die Kommission hatte dem Unternehmen Lidl eine Strafe in Höhe von 0,1 % der Einnahmen des Jahres 2012 oder 370 859 Lewa (ca. 189 620 Euro) wegen einer irreführenden Werbekampagne unter dem Slogan „Das Beste aus Bulgarien. Das Beste aus Europa.“ auferlegt.

Es handelte sich um eine Werbekampagne, die als Außenwerbung, Werbung in Druckerzeugnissen und Fernsehwerbung stattgefunden hat. In dem Fernsehwerbeclip kaufte eine junge Frau in Spanien, in Frankreich und zum Schluss in Bulgarien die für das Land typischen Lebensmittel wie beispielsweise Orangen, Baguette und Camembert und Joghurt ein. Am Ende der Werbung kam der Slogan „Das Beste aus Bulgarien. Das Beste aus Europa.“ und „Lidl lohnt sich“. Ähnlich konzipiert waren auch die anderen Werbeformen, bei denen weitere europäische Länder mit für das Land charakteristischsten Erzeugnissen miteinbezogen wurden. Dabei wurden ausschließlich solche Produkte in den Fokus gestellt, deren Bezeichnungen oder Marken nur in Verbindung mit Lidl gebracht werden konnten, da sie ausschließlich in Lidl verkauft werden. Da die Produkte nicht abstrakt und ohne Unterscheidungsmerkmale dargestellt seien, war die Kommission der Ansicht, dass die Behauptung „das Beste“ nur in Verbindung mit den genutzten Marken bzw. Bezeichnungen wahrzunehmen sei. Deshalb hat die Kommission in ihrer Entscheidung untersucht, inwiefern die dargestellten bulgarischen Produkte (Joghurt, Honig, Luitenitza - eine traditionelle bulgarische Gemüsepaste - und Hähnchen) quantitativ und qualitativ objektiv die besten in ihrer Kategorie seien. Nach eingehender Analyse konnte nicht bewiesen werden, dass dies der Fall ist.

Das Oberste Verwaltungsgericht unterstreicht in seiner Entscheidung, dass es seitens der Kommission richtig gewesen sei, zu prüfen, ob die Behauptung der Werbenden („das Beste“) objektiv richtig und genau genug war. Soweit auf diese Weise festgestellt worden sei, dass die Produkte doch nicht das Beste seien, sei die Feststellung der Kommission richtig, dass der Werbeslogan objektiv unwahr und seine Verbreitung eine unlautere geschäftliche Handlung sei. Es sei kein Grund ersichtlich, der die Behauptung des Unternehmens stütze, wonach die Werbekampagne eine völlig andere Zielrichtung habe und nicht auf die Produkte als die Besten in der entsprechenden Kategorie einen Akzent setzen wolle, sondern sie nur als das Charakteristischste für das entsprechende europäische Land darstelle.

Unbegründet seien auch die weiteren Argumente der Klägerin Lidl, dass die Werbung keine Tatsachenbehauptung sondern lediglich eine subjektive Meinung der Werbenden darstelle, so dass die auferlegte Strafe dem Gesetzeszweck nicht entspreche. Das Gericht betont, dass bei der Beurteilung des irreführenden Charakters der Werbung keine Rolle spiele, ob die Irreführung aus einer falschen Tatsachenbehauptung oder aufgrund einer subjektiven Meinung erfolge.

Über den Sachverhalt hatte vor den staatlichen Institutionen noch die selbstregulierende Institution der Werbebranche, der „Nationale Rat für Selbstregulierung“ im Jahr 2013 entschieden. Die ethische Kommission des Rates fand, dass die Werbung weder gegen Art. 5.1 (Irreführung) noch gegen Art. 5.5 (Wahrhaftigkeit) des Ethischen Werbekodexes verstoße. Sie vertrat die Meinung, dass der Werbeslogan nicht in Bezug auf konkreten Pro-

dukt zu verstehen sei, sondern der Sinn der Werbung sei, die Breite und die Internationalität des Sortiments der Klägerin zu unterstreichen. Diese Entscheidung hatte jedoch weder für die Kommission zum Schutz des Wettbewerbs noch für das Gericht eine bindende Wirkung.

Entscheidung Nr. 1714 der Kommission zum Schutz des Wettbewerbs vom 18 Dezember 2013:

**<http://reg.cpc.bg/Decision.aspx?DecID=300038857>**

Entscheidung Nr. 1283 des Obersten Verwaltungsgerichts der Republik Bulgarien vom 8 Februar 2016:

**<http://www.sac.government.bg/court22.nsf/d6397429a99ee2afc225661e00383a86/647c816272b97ca3c2257f46002f2f19?OpenDocument>**

Entscheidung Nr. 147 der Ethischen Kommission des Nationalen Rat für Selbstregulierung vom 19 September 2013:

**<http://www.nss-bg.org/files/4f0bf462eea19b3427c2494feee11f01.pdf>**

*Evgeniya Scherer, Rechtsanwältin und Dozentin, Bulgarien/Deutschland*

## **DE: Altmeldungen in Online-Archiven können persönlichkeitsverletzend sein**

Der BGH hat mit U. v. 16.02.2016 – Az. VI ZR 367/15 – entschieden, dass auch die Bereithaltung nicht mehr aktueller Beiträge (sog. Altmeldungen) in Online-Archiven eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellen kann. Die Zulässigkeit dieses Bereithaltens entscheidet sich aufgrund einer umfassenden Abwägung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen mit dem Recht der Presse- und Meinungsfreiheit.

Geklagt hatte ein Fußballprofi, gegen den Anfang des Jahres 2012 wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen ermittelt worden war. Das Ermittlungsverfahren war kurze Zeit später mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden. Die Beklagte ist eine Tageszeitung, die im Zeitraum von Januar bis April 2012 auf ihrem Online-Portal mit insgesamt sechs Artikeln unter namentlicher Nennung des Klägers über das Ermittlungsverfahren berichtet hatte. Davon sind fünf Artikel noch auf dem Online-Portal abrufbar; vier davon sind zusätzlich mit einem Lichtbild des Klägers versehen. Nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens ergänzte die Beklagte drei der Artikel mit dem Hinweis, dass das Ermittlungsverfahren eingestellt worden sei. Der Kläger begehrt die Unterlassung der Bereithaltung aller ihn betreffenden Artikel im Online-Archiv. Das Landgericht hatte dem Begehren des Klägers stattgegeben, das Oberlandesgericht hatte die Klage in zweiter Instanz abgewiesen.

Der BGH hat das Urteil des OLG nun aufgehoben und an das OLG zurückverwiesen. Das Bereithalten der Artikel stelle unstreitig einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers dar: nach Auffassung des BGH mache die Berichterstattung unter Namensnennung das mögliche Fehlverhalten des Klägers öffentlich bekannt und qualifiziere ihn in den Augen der Rezipienten des Artikels herab. Auch die Tatsache, dass die Artikel aktiv gesucht und aufgerufen werden müssen, ändere daran nichts, da die Artikel dennoch für alle Interessenten problemlos zugänglich seien. Schon alleine der Umstand, dass wegen sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen gegen den Kläger ermittelt worden war, berge die Gefahr, dass die Öffentlichkeit die bloße Einleitung des Ermittlungsverfahrens mit dem Nachweis der Schuld gleichsetze und trotz der späteren Einstellung des Verfahrens im Bild der Öffentlichkeit eine negative Beurteilung "hängenbliebe", auch wenn auf die Einstellung des Ermittlungsverfahrens hingewiesen werde. Zwar sei nicht die Intimsphäre des Klägers betroffen, da eine Straftat und die Ermittlungen dazu nicht in den Kernbereich höchstpersönlicher Lebensgestaltung fallen könnten. Das Bereithalten der Berichte stelle aber einen schweren Eingriff in die persönliche Ehre des Klägers dar. Dieses Recht des Klägers sei abzuwägen mit der Meinungs- und Medienfreiheit der Beklagten aus Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK. Bei dieser Abwägung sei von erheblicher Bedeutung, ob die Verdachtsberichterstattung der Beklagten zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Veröffentlichung zulässig war. War die Berichterstattung ursprünglich zulässig, so kann für das weitere Bereithalten der Berichterstattung nichts anderes gelten. Auch die Abbildungen des Klägers seien laut dem BGH zulässig, soweit auch die Berichterstattung, die sie illustrierten, zulässig war. Die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Berichterstattung war aber von den Vorinstanzen nicht eindeutig festgestellt worden. Aus diesen Gründen verwies der BGH die Sache zur weiteren Aufklärung an das Berufungsgericht zurück.

Die Entscheidung des BGH – Az. VI ZR 367/15 – ist im Volltext abrufbar unter:  
**<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=74175&pos=0&anz=1>**

*Sofie Luise Burger*

## **DE: Luxury shopping of Members of Parliament**

On 13 March 2016, the German Federal Administrative Court *Bundesverwaltungsgericht* decided that Members of Parliament have a right to confidentiality regarding their office supply purchases (no. 6 C 65.14).

The Parliamentary Act gives Members of the German Parliament (MP) the option to purchase office supply items for an amount of currently 12.000 € per year (material resources package). In 2009, there were press reports about luxury purchases by German MPs. On 6 December 2009, a journalist requested photocopies of all documents relating to non-cash benefits of the MPs addressed to the Administration of the German Parliament which refused to provide such information. The journalist then filed a law suit based on the Freedom of Information Act, but his request for information was denied by the Administrative Court of Berlin on 11 November 2010 (case no. 2 K 35.10) and by the Higher Administrative Court of Berlin-Brandenburg on 07 June 2012 (case no. 12 B 34.10). Subsequently, the journalist filed an appeal to the Federal Administrative Court.

The Court outlined that the MPs would have a legitimate interest in the confidentiality of information on the use of their lump sum for office supplies. This was due to the fact that this information concerns personal data which is protected by the freedom of the parliamentary mandate. Since the requested information includes personal data the journalist should only be granted access if his interest in the information outweighs the legitimate interest of the MPs. In the case at hand, the journalist cannot claim an overriding interest in the requested information because it is linked to the parliamentary activity of the MPs. According to § 5 para. 2 Freedom of Information Act there can be no overriding interest in information related to parliamentary mandate activities. This norm does not only protect the immediate area of the parliamentary mandate but also information directly related to it. According to the Court this rule is so broad that it does not even allow the providing of such information if the name of the respective MPs is blackened. However, the Court stressed that the worthiness of protection of the interest in confidentiality would be reduced if there was a clear evidence of abuse related to the utilization of the lump sum for office materials. In such a case the balance of interests would change to the benefit of the journalist.

The press release of the judgement is available at:

**<http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2016&nr=18>**

*Katrin Welker*

## **DE: BVerwG verneint Verfassungswidrigkeit des Rundfunkbeitrags für Privathaushalte**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 18.03.2016 in insgesamt 18 Revisionsverfahren entschieden, dass die Erhebung des Rundfunkbeitrags für Privathaushalte verfassungskonform erfolgt – Az. 6 C 6.15; 6 C 7.15; 6 C 8.15; 6 C 22.15; 6 C 23.15; 6 C 26.15; 6 C 31.15; 6 C 33.15; 6 C 21.15; 6 C 25.15; 6 C 27.15; 6 C 28.15; 6 C 29.15; 6 C 32.15.

Laut Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) wird seit Anfang 2013 ein pro Haushalt zu zahlender Rundfunkbeitrag erhoben, die geräteabhängige Verpflichtung zur Zahlung des Rundfunkbeitrags wurde abgeschafft. Während der RBStV eine Befreiung der Beitragspflicht aus bestimmten sozialen Gründen oder bei einer objektiven Unmöglichkeit des Rundfunkempfangs in der Wohnung vorsieht, scheidet eine Befreiung aufgrund mangelnden Besitzes eines Empfangsgerätes aus. Die Kläger hatten sich geweigert, die Beiträge, die zunächst 17,89 € monatlich betragen und seit 2015 bei 17,50 € liegen, zu zahlen. Nachdem die beklagten Rundfunkanstalten die ausstehenden Beiträge festgesetzt hatten, wandten sich die Kläger vornehmlich mit dem Argument gegen die Festsetzung, dass sie kein Empfangsgerät besäßen. Mit ihren Klagen blieben sie in den Vorinstanzen erfolglos und legten hiergegen Revision ein, die nun vom BVerwG zurückgewiesen wurden.

Die Richter folgten hierbei nicht der Auffassung der Kläger, dass es sich beim Rundfunkbeitrag um eine Steuer handele, für deren Erlass den Ländern die Kompetenz fehle. Die Länder seien im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz für das Rundfunkrecht auch befugt, Regelungen zum Rundfunkbeitrag zu erlassen. Der Rundfunkbeitrag stelle auch keine Steuer dar, da er nicht voraussetzungslos erhoben wird, sondern als Gegenleistung für die Möglichkeit des Empfangs öffentlich-rechtlicher Rundfunkprogramme. Auch würden mit den Beiträgen nicht die vom Haushaltsgesetzgeber bestimmten Gemeinlasten finanziert, sondern für eine funktionsgerechte Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gesorgt. Die hierfür verfassungsrechtlich erforderliche Rechtfertigung folge zum einen daraus, dass durch den Rundfunkbeitrag der Vorteil der Rundfunkempfangsmöglichkeit abgegolten werde. Die Verknüpfung der Beitragspflicht mit dem Haushalt sei geeignet, diesen Vorteil zu erfassen, da die gesetzgeberische Einschätzungsprärogative auch die Annahme umfasse, dass Rundfunkprogramme meist in Wohnungen empfangen werden. Dies folge nicht zuletzt daraus, dass laut Statistischem Bundesamt mehr als 90% der Privathaushalte Fernsehgeräte besäßen.

Die Richter folgten auch nicht der Auffassung der Kläger, dass die Länder an der geräteabhängigen Rundfunkgebühr festzuhalten gehabt hätten. So sei es zweifelhaft, dass diese mit dem Gebot der Abgabengerechtigkeit zu vereinen gewesen sei, da vor allem die Zunahme an multifunktionalen Empfangsgeräten eine Feststellung des Bereithaltens eines Empfangsgerätes gegen den Willen des Besitzers erschwert habe. Das Gericht sah in der Erhebung des Rundfunkbeitrags entsprechend der bindenden Ansicht des Bundesverfassungsgerichts auch eine dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gemäße Finanzierung. Dieses sehe die Rundfunkanstalten dadurch in die Lage versetzt, ihren Auftrag im Angesicht der dualen Rundfunkordnung zu erfüllen und gleichzeitig eine die Vielfalt gefährdende Abhängigkeit von Werbung oder staatlichen Geldern zu vermeiden. Das BVerwG stellte außerdem klar, dass die Eröffnung einer Beitragsbefreiung bei fehlendem Gerätebesitz das gesetzliche Ziel einer möglichst gleichmäßigen Beitragserhebung konterkariere. Auch könne in Anbetracht der technischen Entwicklung nicht mehr zweifelsfrei dargelegt werden, dass man kein Empfangsgerät besitze.

Schließlich folgten die Richter auch nicht dem Einwand der Kläger, dass der Rundfunkbeitrag diejenigen Personen in ihrem Recht auf Gleichbehandlung aus Art. 3 GG verletze, die

alleine in ihrer Wohnung lebten. Der pro Haushalt zu zahlende Rundfunkbeitrag muss dann von einer Person alleine getragen werden, während Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben, sich den nur einmal pro Haushalt anfallenden Rundfunkbeitrag teilen können. Nach Ansicht des Gerichts handele es sich zwar um eine Ungleichbehandlung, unter dem Aspekt des sonstigen Verwaltungsaufwands, der Vielzahl an Fällen und der Häufigkeit der Beitragserhebung sei die Ungleichbehandlung jedoch aus einem hinreichenden sachlichen Grund erfolgt, da es sich beim Privathaushalt um den klassischen Ort des Programmempfangs handele und die Erhebung des Rundfunkbeitrags in der derzeitigen Form ohne bedeutenden Ermittlungsaufwand möglich sei.

Die Pressemitteilung des Gerichts ist abrufbar unter:  
**<http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2016&nr=21>**

*Tobias Raab*



## **DE: Button-Lösung „Jetzt gratis testen – danach kostenpflichtig“ ist wettbewerbswidrig**

Der vom Internet-Konzern Amazon verwendete Bestellbutton für die Prime Mitgliedschaft, der mit den Worten „Jetzt gratis testen – danach kostenpflichtig“ versehen war, verstößt gegen § 312j Abs. 3 BGB. Das OLG Köln gab mit U. v. 3.02.2016 – AZ 6 U 39/15 – der Klage des Bundesverbands für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände statt und schloss sich damit der Entscheidung des LG Köln vom 05.03.2015 in der Vorinstanz – AZ 31 O 247/15 – an.

Die Beklagte Amazon bietet ihren Kunden über eine Premium-Mitgliedschaft („Prime“), einen Streaming-Dienst („Prime Instant Video“) für 7,99 € monatlich und einen DVD-Verleih („Lovefilm DVD Verleih“) für 7,99 € monatlich an. Der Bestellvorgang dieser Angebote gliedert sich in mehrere Schritte: Wählt der Kunde zunächst eines der Angebote „Prime“ oder „Prime Instant Video“ aus, werden diese Angebote automatisch um den DVD-Verleih ergänzt. Nachdem weitere Pflichtangaben eingetragen werden, muss der Kunde in einem letzten Schritt die „Angaben bestätigen“. Diese letzte Seite enthält neben Informationen zum jeweiligen Preis und einem 30-Tage-Gratiszeitraum eine Schaltfläche mit der Aufschrift „Jetzt gratis testen – danach kostenpflichtig“. Der Bundesverband für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände verlangte daher von Amazon die Unterlassung der Nutzung dieser Schaltfläche sowie die Erstattung von Abmahnkosten.

Das OLG Köln hat der Klage stattgegeben und sich damit der Entscheidung des LG Köln vom 05.03.2015 angeschlossen. Nach § 312j Abs. 3 BGB muss die Bestellsituation im elektronischen Geschäftsverkehr so ausgestaltet sein, dass der Verbraucher ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Dazu muss die Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechend eindeutigen Formulierung beschriftet sein. Nach Ansicht des OLG Köln verstößt die Button-Beschriftung „Jetzt gratis testen – danach kostenpflichtig“ gegen die in § 312j Abs. 3 BGB festgeschriebenen Informationspflichten, weshalb Amazon nach § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG iV, §§ 3 Abs. 1, 3a UWG, § 312j BGB die Nutzung dieses Bestellbuttons zu unterlassen und die Abmahngebühren zu ersetzen hat. Dabei sei es zwar unerheblich, dass Amazon hier nicht den Wortlaut „zahlungspflichtig bestellen“ gewählt hat, jedoch hebe der Wortlaut des Amazon-Buttons nicht eindeutig genug die Zahlungspflicht hervor, die durch die Bestellung ausgelöst wird. Auch sei es insofern unerheblich, dass das Angebot zunächst 30 Tage lang gratis offeriert wurde, da die Zahlungspflicht nur dann entfällt, wenn der Kunde das Abonnement aktiv kündigt. Auch in solchen Fällen treffen den Unternehmer die Pflichten des § 312j Abs. 3 BGB. § 312j BGB soll nach seinem Sinn und Zweck gerade die Verbraucher vor Kostenfallen im Internet schützen. Der eindeutige Hinweis auf die Zahlungspflicht auf einer Schaltfläche schützt den Verbraucher genau davor, eine Verbindlichkeit einzugehen, ohne sich dessen bewusst zu sein. Allein die Möglichkeit, dass der Verbraucher einen Vertrag kündigen kann, ändert nichts an der Tatsache, dass bei Vertragsschluss zunächst unmittelbar eine Zahlungsverpflichtung ausgelöst wird. Die von Amazon gewählte Formulierung „Jetzt gratis testen – danach kostenpflichtig“ sei insofern sogar irreführend. Es bestehe die Gefahr, dass der Verbraucher davon ausgeht, lediglich eine kostenlose Probezeit zu buchen und dass ihm ein solcher Gratistest nur „jetzt“ möglich sei. Die Gesamtgestaltung der Seite mit den Angaben „Jetzt 30 Tage testen“ und „Bitte überprüfen und bestätigen Sie ihre Angaben, um die Probezeit zu starten“ verstärke diese Gefahr.

Das Urteil des OLG Köln vom 03.02.2016 ist abrufbar unter:

[https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2016/6\\_U\\_39\\_15\\_Urteil\\_20160203.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2016/6_U_39_15_Urteil_20160203.html)

*Dr. Silke Hans*

## **DE: Der Produzent der Synchronfassung eines Films ist Filmhersteller**

Das OLG Rostock hat per Beschluss vom 06.01.2016 – Az.: 2 W 31/15 – festgestellt, dass die Rechte eines Filmherstellers an einer Synchronfassung per Realakt entstehen, auch wenn der Hersteller der Synchronfassung nicht die hierfür erforderlichen Rechte erworben hatte.

Die Verfügungsklägerin hat eine deutsche Synchronfassung eines norwegischen Films hergestellt. Der Titel der deutschen Fassung ist „Z.D.K.“, in der norwegischen Originalfassung trägt der Film den Titel „Mørke sjeler“. Weitere Synchronfassungen des Films sind nicht bekannt. Die Verfügungsbeklagte hat die deutsche Fassung des Films ohne Einwilligung der Verfügungsklägerin verbreitet. Hiergegen wandte sich die Verfügungsklägerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens. Die Verfügungsbeklagte bestritt jegliche Rechte der Verfügungsklägerin sowohl an der deutschen als auch an der Originalfassung des Films.

Mit seiner Entscheidung stellte das OLG fest, dass der Synchronproduzent Filmhersteller i.S.v. § 94 UrhG ist, da die Synchronfassung des Films mit einer neuen Tonspur eine neues Filmwerk darstelle. Es sei für die Entstehung der Rechte als Filmhersteller unerheblich, ob die Herstellerin der Synchronfassung die hierfür erforderlichen Rechte von der Filmherstellerin der norwegischen Originalfassung oder von den Urhebern des Films erworben habe. Vielmehr entstünden die Rechte des Filmherstellers i.S.v. § 94 UrhG durch Realakt. Für die Entstehung der Rechte sei deshalb nicht erforderlich, dass die Aufnahme rechtmäßig zustande kommt oder bei der Herstellung der Synchronfassung keine Urheber- oder Leistungsschutzrechte verletzt werden. Die Verfügungsklägerin konnte glaubhaft darstellen die Herstellerin der deutschen Synchronfassung zu sein. Rechte an der Originalfassung des Filmwerks oder anderer Sprachversionen habe die Verfügungsklägerin nicht geltend gemacht.

Die Entscheidung des OLG Rostock vom 06.01.2016 ist abrufbar unter:  
**<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml;jsessionid=0.jp35?showdoccase=1&doc.id=KORE204412016&st=ent>**

*Ingo Beckendorf*

## **DE: Keine Verwendung von Facebook-Plugins ohne Aufklärung und Einwilligung des Nutzers**

Das Plugin „Gefällt mir“ des sozialen Netzwerks Facebook darf nicht auf einer Website integriert werden, ohne dass die Nutzer zuvor über die dadurch veranlasste Datenerhebung und -verwendung aufgeklärt werden, in diese eingewilligt haben und über die jederzeitige Widerruflichkeit der Einwilligung informiert sind. Das hat das LG Düsseldorf mit U. v. 9.3.2016 in einem von der Verbraucherzentrale NRW e. V. gegen einen Onlineshop-Betreiber geführten Klageverfahren entschieden – Az. 12 O 151/15.

Das Gericht gab drei der vier Klageanträge statt. Es sei unlauter im Sinne von § 3a UWG i. V. m. § 13 TMG, dass die Beklagte Nutzer ihrer Website nicht vorab darüber informiere, dass bereits beim Aufruf der fraglichen Seite ihre IP-Adresse und Informationen über den verwendeten Browser an Facebook übermittelt werden. Gleiches gelte für die fehlende Einholung der Einwilligung und die fehlende Belehrung über deren Widerruflichkeit. In seiner Begründung stellte das Gericht fest, dass die IP-Adresse des Nutzers ein Merkmal zu dessen Identifikation und ein personenbezogenes Datum sei. Dies gelte nicht nur für Facebook-Nutzer, die über ihr Nutzerprofil identifiziert werden könnten, wenn sie während des Besuchs der fraglichen Seite auch bei Facebook eingeloggt sind. Auch bei ausgeloggten Facebook-Nutzern könne eine Zuordnung über Cookies erfolgen, wenn diese nicht vom Nutzer gelöscht würden. Hinsichtlich Nicht-Facebook-Nutzern liege es zumindest nahe, der von Datenschutzbehörden vertretenen Auffassung zu folgen, dass die IP-Adressen selbst personenbezogene Daten darstellten. Die Beklagte sei auch „verantwortliche Stelle“ im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG, weil sie die von Facebook verarbeiteten Daten beschaffe und damit einen für die Einordnung als verantwortliche Stelle relevanten Tatbestand – das Erheben von personenbezogenen Daten – erfülle. Denn der von der Beklagten ausgesendete HTML-Code der Seite veranlasse den Browser des Nutzers zur Mitteilung seiner Daten an Facebook. Dass die Beklagte nicht selbst im Besitz der Daten sei und keine physische Herrschaft über den Verarbeitungsprozess durch das Plugin habe, stehe dieser Beurteilung nicht entgegen. Das Gericht sah für die Datenübermittlung keine Rechtsgrundlage. Weder sei sie nach § 15 TMG gerechtfertigt – denn für das Funktionieren und den Betrieb der Webseite sei die Datenübermittlung nicht erforderlich – noch liege eine wirksame vorherige Einwilligung des Nutzers oder auch nur eine Unterrichtung vor.

Schließlich stellte das Gericht klar, dass die Datenverarbeitungsvorschriften in §§ 12, 13 TMG nicht nur Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 Nr. 11 UKlaG darstellten, sondern auch Marktverhaltensregeln im Sinne des § 3a UWG. Denn sie schützten auch den Wettbewerb an sich: Der „Gefällt mir“-Button zeige u. a. an, wie vielen anderen Facebook-Nutzern das Warenangebot auf der betreffenden Seite gefalle, und beeinflusse so jedenfalls mittelbar das Marktverhalten der Seitennutzer. Nicht folgen wollte das Gericht der klägerischen Forderung, der Beklagten zu verbieten zu behaupten, Nutzer von sozialen Netzwerken müssten sich vor dem Besuch der Website ausloggen, wenn sie nicht wollten, dass das soziale Netzwerk Daten über sie sammle und mit ihren Nutzerdaten verknüpfe. Nicht jede unzutreffende Belehrung sei irreführend im Sinne des § 5 UWG. Im vorliegenden Fall greife keiner der in dieser Vorschrift genannten Tatbestände.

Das U. des LG Düsseldorf v. 9.3.2016, Az. 12 O 151/15, ist abrufbar unter:  
**[https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/duesseldorf/lg\\_duesseldorf/j2016/12\\_O\\_151\\_15\\_Urteil\\_20160309.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/duesseldorf/lg_duesseldorf/j2016/12_O_151_15_Urteil_20160309.html)**

*Rechtsanwalt Sebastian Schweda*

## **DE: Drosselung bei Mobilfunk-Flatrate mit unbegrenztem Datenvolumen unzulässig**

Wer eine Mobilfunk-Flatrate mit unbegrenztem monatlichem Datenvolumen anbietet, darf die Übertragungsgeschwindigkeit nach Erreichen eines bestimmten Datenvolumens nicht in einer AGB-Klausel auf ein Fünftundertstel der Maximalgeschwindigkeit reduzieren. Das hat das LG Potsdam mit U. v. 14.1.2016 – Az. 2 O 148/14 – entschieden. Geklagt hatte der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv), der in den Tarifbestimmungen eines Mobilfunkanbieters eine unzulässige Leistungseinschränkung sah.

Das Gericht folgte dieser Ansicht im Wesentlichen. Es wertete die vertragliche Tarifbestimmung „Datenvolumen pro Monat – unbegrenzt“ davon mtl. Highspeedvolumen (max. 21,6 Mbit/s) – 500 MB (danach GPRS-Speed mit max. 56 Kbit/s)“ als AGB-Klausel, die nach § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB der Inhaltskontrolle unterliegt. Sie modifiziere die Hauptleistungspflicht, die sich aus der Leistungsbeschreibung „Datenvolumen pro Monat – unbegrenzt“ ergebe, derart, dass eine dem Vertragszweck entsprechende Nutzung des Internets entgegen Treu und Glauben nach dem Aufbrauchen des Highspeedvolumens von 500 MB nicht mehr möglich sei. Die dann erfolgende Drosselung der Geschwindigkeit auf das 0,002-Fache der Highspeedgeschwindigkeit komme einer Reduzierung auf Null gleich.

Die angesprochenen Verkehrskreise – zu denen sich auch das LG Potsdam selbst zählt – wollten den Internetzugang in der Regel intensiv nutzen, um große Datenmengen wie Videos, Fotos oder Musikdateien schnell zu übertragen. Sie dürften von der Leistungsbeschreibung „Datenvolumen pro Monat – unbegrenzt“ eine unbegrenzte Internetnutzung in „zumutbarer und zweckentsprechender Geschwindigkeit“ erwarten. Das Argument der Beklagten, diese seien daran gewöhnt, dass in Mobilfunkverträgen eine Drosselung der Geschwindigkeit nach Erreichen eines bestimmten Übertragungsvolumens vereinbart werden könne, ließ das Gericht nicht gelten: Die streitbefangene Leistungsbeschreibung erwecke in diesen Kreisen die Erwartung, dass eine derartige Geschwindigkeitsreduzierung hier gerade nicht vereinbart sei. Daher sei die Tarifbestimmung, mit der die Übertragungsgeschwindigkeit ab einem bestimmten Datenvolumen eingeschränkt werde, unwirksam.

Ebenfalls für unwirksam erklärte das LG Potsdam zudem eine AGB-Klausel, die es dem Mobilfunkanbieter erlaubte, beim Vertragsschluss einseitig bestimmte Telefonverbindungen, wie etwa das internationale Roaming, ganz oder teilweise abzulehnen. Dies sei mit der gesetzlichen Regelung des § 150 Abs. 2 BGB nicht zu vereinbaren, nach der die Annahme eines Angebots unter Änderungen eine Ablehnung, verbunden mit einem neuen Angebot, sei. Der Verbraucher könne durch die AGB-Klausel an einen Vertrag gebunden werden, den er so nicht gewollt habe, und erst nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren kündigen. Die vertragliche Regelung benachteilige den Verbraucher unangemessen und sei deshalb gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

Das U. des LG Potsdam v. 14.1.2016, Az. 2 O 148/14, ist abrufbar unter:  
**[http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoc-case=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KORE501692016&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint](http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoc-case=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KORE501692016&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint)**

*Rechtsanwalt Sebastian Schweda*

## **DE: Presserat passt den Rügenabdruck an Online-Erfordernisse an**

Die nunmehr schon seit längerer Zeit diskutierte Problematik der Anwendbarkeit und Umsetzung des deutschen Pressekodex auf Online-Publikationen bzw. hierauf bezogene Nutzerkommentare fand nun durch die neue Regelung des § 15 Abs. 2 der Beschwerdeordnung einen ersten Niederschlag bei der Vorgehensweise des deutschen Presserates.

Die Formulierung lautet, wie durch Pressemitteilung vom 18. März 2016 mitgeteilt wurde, folgendermaßen: „Rügen sind nach Ziffer 16 des Pressekodex in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien in angemessener Form zu veröffentlichen. Der Beschwerdeausschuss kann auf die Verpflichtung zur Rügenveröffentlichung verzichten, wenn es der Schutz eines Betroffenen erfordert.“ Der Presserat konkretisiert hierzu, dass eine Veröffentlichung in Telemedien dann als „angemessen“ anzusehen ist, wenn die Nutzer bei Aufruf des Beitrags über die Rüge informiert werden. Nach Ablauf von 30 Tagen könne die Redaktion auf die weitere Veröffentlichung verzichten, sofern sie den Beitrag entsprechend der Rüge abgeändert hat. Da die öffentliche Rüge die schärfste Sanktion ist, die der Presserat aussprechen kann, ist weiterhin in Ziffer 16 des Pressekodex festgehalten, dass es einer fairen Berichterstattung entspricht die ausgesprochene Rüge auch zu veröffentlichen. Durch die Vorgabe, dass Redaktionen ihre Leser 30 Tage lang über die Rüge in ihrem Internetangebot informieren müssen, hat der Presserat seine Beschwerdeordnung nun den online-spezifischen Gegebenheiten angepasst.

Weiterhin wurde eine diesbezügliche Verfahrensänderung beschlossen: Wenn eine Redaktion eine ethisch problematische Berichterstattung unverzüglich von sich aus abändert, wird der Beschwerdeausschuss dies bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Der Wortlaut der neuen Regelung, welche in § 6 Abs. 5 der Beschwerdeordnung (Beteiligung des Beschwerdegegners und Vermittlung) niedergelegt ist, lautet: „Nach Eingang der Stellungnahme nach Absatz 1 prüft der Deutsche Presserat, ob der Beschwerdegegner Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, eine Verletzung des Pressekodex unverzüglich selbst in Ordnung zu bringen. Bei der Entscheidung des Beschwerdeausschusses werden solche Maßnahmen berücksichtigt.“

Die Pressemitteilung des Presserates ist abrufbar unter:  
**<http://www.presserat.de/presserat/news/pressemitteilungen/>**

*Katrin Welker*

## **FR: IAPs haben die Kosten für die Sperrung von Internetzugängen zu tragen**

Das Pariser Berufungsgericht *Cour d'appel de Paris* hat mit U. v. 15.03.2016 – n. 040/2016 – entschieden, dass Internet Access Provider (IAP) und Suchmaschinenbetreiber dazu verpflichtet sind die Kosten für die Sperrung von Internetzugängen bzw. das Entfernen von Links aus Ergebnislisten selbst zu tragen, soweit sie hierzu aufgrund von Urheberrechtsverletzungen Dritter durch die Rechteinhaber aufgefordert werden.

Aufgrund von Urheberrechtsverletzungen durch einen Internetnutzer waren Rechteinhaber gegen den IAP des Nutzers sowie gegen den Suchmaschinenbetreiber, der in seinen Ergebnislisten auf die rechtsverletzenden Inhalte verlinkt hatte, vorgegangen. Sie verlangten die Sperrung des Internetzugangs durch den IAP sowie das Entfernen der Links aus den Ergebnislisten des Suchmaschinenbetreibers. Der Anspruch wurde auf Art. L. 336-2 Französisches Urheberrechtsgesetz gestützt, der die Umsetzung von Art. 8 Abs. 3 InfoSocRL darstellt. Gemäß Art. 8 Abs. 3 InfoSocRL haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Rechteinhaber gegen Dienstvermittler vorgehen können, soweit deren Dienste von Dritten für die Verletzung von Urheberrechten genutzt werden. Das Gericht erster Instanz verpflichtete die Beklagten die notwendigen Maßnahmen durchzuführen, legte jedoch die Kosten für die Durchführung dieser Maßnahmen den Klägern auf. Gegen diese Entscheidung legten die Rechteinhaber Berufung ein.

Das Berufungsgericht folgte der Entscheidung des Gerichts erster Instanz insofern nicht, als es die Kosten für die Sperrung des Internetzugangs und für das Entfernen der Links dem IAP und dem Suchmaschinenbetreiber auferlegte. Das Gericht stellte zunächst fest, dass die übliche Herangehensweise einer verschuldensabhängigen Auferlegung der Kosten nicht greifen könne, da das Gesetz den Rechteinhabern hier gerade einen Anspruch gegenüber den regelmäßig nicht für die Rechtsverletzung verantwortlichen Dienstvermittlern einräumt. Das Gericht stellte dann darauf ab, dass die oft schwierige finanzielle Lage der Rechteinhaber, durch das Auferlegen der Kosten für die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihrer Rechte, noch verschärft würde. Es stellte jedoch ebenfalls fest, dass weder Art. 8 Abs. 3 InfoSocRL noch das Französische Urheberrecht die Kosten für die Durchführung der Maßnahmen den Dienstvermittlern auferlegten und dass das Auferlegen der Kosten die Beklagten in ihrer unternehmerischen Freiheit einschränke. Jedoch entstünde Ihnen auch ein wirtschaftlicher Nutzen aus der Bereitstellung des Internetzugangs und aus der Werbung auf der Website des Suchmaschinenbetreibers, so dass sie sich berechtigterweise auch an den Kosten der erforderlichen Maßnahmen zur Unterbindung von Urheberrechtsverletzungen zu beteiligen hätten.

Die Entscheidung des Pariser Berufungsgericht vom 15.03.2016 – n. 040/2016 – ist in Französischer Sprache abrufbar unter:

**<http://juriscom.net/wp-content/uploads/2016/03/16032016caparis.pdf>**

*Gianna Iacino, LL.M.*

## **RO: Act on the Scientific Information and Education**

On 17 February 2016, the Chamber of Deputies, the lower Chamber of the Romanian Parliament, tacitly adopted the Draft Law on the completion of the Audiovisual Law no. 504 din 2002, republished on 11 July 2014 (Propunere legislativă pentru completarea Legii audiovizualului nr. 504 din 2002, republicată în 11 iulie 2014). The objective of the Law is to ensure the information and education of the public under a scientific and technological aspect. The final decision belongs to the Senate, the upper Chamber of the Romanian Parliament. The Draft law had been tabled by 75 Members of Parliament from almost all the parliamentary forces (see IRIS 2009-2/29, IRIS 2010-1/36, IRIS 2011-4/31, IRIS 2011-7/37, IRIS 2013-3/26, IRIS 2013-6/27, IRIS 2014-1/37, IRIS 2014-2/31, IRIS 2014-7/29, IRIS 2014-7/30, IRIS 2014-7/31, IRIS 2014-9/26, IRIS 2015-8/26, IRIS 2015-10/27, IRIS 2016-2/26).

The proponents argue that there is a need to support through proactive measures a prominent status of science in society and to correctly promote the scientific and technological information of citizens. They consider the promotion in the media and in society of genuine scientific information to be insufficient, therefore, they propose the completion of Art. 3 (1) of the Draft Law as follows: The broadcasting and retransmission of programme services shall ensure the political and social pluralism, the cultural, linguistic and religious diversity, the information and education of the public in terms of science and technology, and the entertainment, with respect for the fundamental freedoms and human rights. A new obligations of the National Audiovisual Council (Consiliul Național al Audiovizualului, CNA) was proposed in Art. 10 (3) m) to ensure the accurate transmission of information on science and technology. The audiovisual media service providers with national coverage shall include in their main news programme information on science and technology for at least one minute daily, except on those days when events of wide public interest or live broadcasts prevent the release of newsreels. Audiovisual media service providers which do not offer newsreels in their programmes are exempted from this provision. Art. 17 (1) d) (point 12) with regard to the authorization of the CNA to issue decisions with regulatory force regarding the cultural responsibilities of audiovisual media service provider was completed to include the scientific responsibilities of audiovisual media service providers as well. Art. 29 (1) with regard to the conditions to be observed by the commercial audiovisual communications aired by the audiovisual media service providers was completed with a new para j): not to conflict with the generally accepted scientific standards of the international scientific community.

Draft Law on the completion of the Audiovisual Law no. 504 of 2002, republished on 11 July 2014, in the sense of ensuring the information and education of the public under a scientific and technological aspect – form adopted by the Chamber of Deputies:

**[http://www.cdep.ro/pls/proiecte/docs/2015/cd806\\_15.pdf](http://www.cdep.ro/pls/proiecte/docs/2015/cd806_15.pdf)**

Draft Law on the completion of the Audiovisual Law no. 504 of 2002, republished on 11 July 2014, in the sense of ensuring the information and education of the public under a scientific and technological aspect – explanatory memorandum:

**<http://www.cdep.ro/proiecte/2015/800/00/6/em1022.pdf>**

*Eugen Cojocariu, Radio Romania International*

## **RO: Recommendation on the correct use of the Romanian language in commercial communications**

On 25 February 2016, the National Audiovisual Council (Consiliul Național al Audiovizualului, CNA) issued the Recommendation no. 2/2016 with regard to the correct use of the Romanian language in commercial communications aired by audiovisual media service providers (see IRIS 2011-1/37, IRIS 2012-3:1/31, and IRIS 2014-1/40).

The Recommendation was triggered by more ads aired between November and December 2015 and is based on the Art. 6 (1)-(5) and Art. 17 (1) d) 2) of the Audiovisual Law no. 504/2002, republished. These articles of the Audiovisual Law entail the powers of the CNA to issue recommendations, instructions and conduct codes. These powers are accompanied by the interdiction of censorship and of any kind of interference in the editorial independence of the broadcasters and, respectively, the obligation of the Council to ensure the correct use of the Romanian and minority languages. The Recommendation is also based on Art. 83 and Art. 102 (1) of the Audiovisual Code, with regard to the correct use of the Romanian language and, respectively, to the interdiction of ads which do not observe the legal provisions. The Council recommends the compliance with spelling, punctuation and orthoepy, as well as the morphology and syntax of the Romanian language in commercial communications released in audiovisual programmes. The Council reminds the audiovisual media service providers that audiovisual commercial communications are part of their audiovisual programmes and that they are not exempted from the obligation to comply with the proper use of the Romanian language established by the Romanian Academy.

The CNA considers that the broadcast of audiovisual commercial communications with Romanian language misspellings, orthoepic and morphology errors could have a significant adverse impact on the public, especially on minors, through the repetitive nature of broadcasting (12 minutes during any given hour for commercial broadcasters and 8 minutes per hour for public broadcasters).

CNA Recommendation no. 2 of 25 February 2016:  
<http://www.cna.ro/RECOMANDAREA-C-N-A-nr-2-din-25.html>

*Eugen Cojocariu, Radio Romania International*



## **SE: Schwedisches Recht mit der InfoSocRL vereinbar?**

Das Bezirksgericht Stockholm hat es am 27.11.2015 abgelehnt einen Internet Access Provider (IAP) zur Sperrung des Zugangs zu zwei Webseiten zu verpflichten – T 15142-14. Der IAP habe zur Urheberrechtsverletzung der Webseitenbetreiber weder angestiftet noch Beihilfe geleistet.

Im zugrundeliegenden Fall hatten mehrere Rechteinhaber Klage gegen einen IAP erhoben, um die Sperrung des Zugangs zu zwei Filesharing-Webseiten zu erreichen. Sie stützten sich hierbei auf § 53 Schwedisches UrheberrechtsG, der Art. 8 Abs. 3 InfoSocRL umsetzt. Nach Art. 8 Abs. 3 InfoSocRL müssen Rechteinhaber die Möglichkeit haben gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen zu können, soweit deren Dienste von Dritten zur Verletzung von Urheberrechten genutzt werden. § 53 B Schwedisches UrheberrechtsG verlangt für den Erlass einer gerichtlichen Anordnung, dass der Vermittler durch Anstiftung oder Beihilfe zur Urheberrechtsverletzung beigetragen hat. Der beklagte IAP lehnte die Sperrung des Zugangs mit der Begründung ab an der Urheberrechtsverletzung nicht beteiligt gewesen zu sein.

Das Bezirksgericht schloss sich der Ansicht des Beklagten an und lehnte die Klage ab. Die Vorschrift des Schwedischen Rechts sei mit der InfoSocRL vereinbar sei. Es sei den Mitgliedstaaten nicht untersagt an den Erlass einer gerichtlichen Anordnung zusätzliche Voraussetzungen zu stellen und zu verlangen, dass der Vermittler zur Urheberrechtsverletzung angestiftet oder Beihilfe geleistet hat. Das Schwedische Recht sei aber so zu interpretieren, dass es Rechteinhabern jedenfalls nicht unmöglich gemacht wird, eine gerichtliche Anordnung zu erhalten. Ob der IAP von den Urheberrechtsverletzungen Kenntnis hatte sei im vorliegenden Fall nicht geklärt, aber der IAP habe jedenfalls vermuten können, dass einige Nutzer über ihren Internetzugang Urheberrechtsverletzungen begehen. Dies alleine reiche jedoch nicht aus, um den IAP zur Sperrung des Zugangs zu verpflichten. Vielmehr setze das Schwedische Recht eine aktive Handlung, die zur Urheberrechtsverletzung beiträgt, voraus. Eine solche sei im vorliegenden Fall aber nicht ersichtlich.

Das Urteil des Bezirksgerichts Stockholm ist abrufbar unter:

**<http://www.stockholmstingsratt.se/Domstolar/stockholmstingsratt/Dokument/Stockholms%20TR%20T%2015142-14%20Dom%202015-11-27.pdf>**

*Gianna Iacino, LL.M.*

## SE: Keine Panoramafreiheit für Wikipedia

Mit U. v. 4.4.2016 hat das oberste Gericht Schwedens, das *Högsta domstolen*, entschieden, dass Wikipedia nicht das Recht hat Fotografien von Kunstwerken in eine öffentlich zugängliche Online-Datenbank einzustellen.

Die Schwedische Wikipedia-Organisation veröffentlichte auf einer Website lizenzierte und gemeinfreie Fotos von im öffentlichen Raum befindlichen Kunstwerken. Die Verwertungsgesellschaft für Bildkunst *Bildkonst Upphovsrätt i Sverige (BUS)* klagte aufgrund der Veröffentlichung von Fotos von drei Statuen mit der Begründung Wikipedia habe nicht die erforderliche Einwilligung der Rechteinhaber für das Veröffentlichen der Fotos eingeholt. Wikipedia berief sich auf Art. 24 Abs. 1 Schwedisches UrheberrechtsG, das die Panoramafreiheit regelt.

Der *Högsta domstolen* entschied, dass das Einstellen der Fotos in eine öffentlich zugängliche Online-Datenbank nicht durch die Panoramafreiheit gemäß § 24 Abs. 1 Schwedisches UrheberrechtsG gedeckt sei. Die Panoramafreiheit stellt eine Ausnahme vom ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht der Urheber dar. Art. 5 Abs. 3 InfoSocRL ermöglicht es den Mitgliedstaaten solche Ausnahmevorschriften für die Nutzung von Werken, die sich bleibend an öffentlichen Orten befinden, einzuführen. Das Gericht stellte fest, dass die Panoramafreiheit nach § 24 Abs. 1 Schwedisches UrheberrechtsG zwar die Vervielfältigung von Kunstwerken, die sich an öffentlichen Plätzen befinden, erlaube, soweit sie Bestandteil einer Sammlung sind, allerdings nicht in digitaler Form. Zudem sei § 24 Schwedisches UrheberrechtsG im Lichte der InfoSocRL auszulegen, die in Art. 5 Abs. 5 einen Drei-Stufen-Test für Ausnahmevorschriften vorsieht. Nach Art. 5 Abs. 5 InfoSocRL ist es erforderlich, dass Ausnahmevorschriften nur für gewisse Sonderfälle gelten, dass die üblichen Auswertungen des Werkes durch die Ausnahmen nicht beeinträchtigt werden und die berechtigten Urheberinteressen nicht unzumutbar verletzt werden. Nach Ansicht des Gerichts würden die berechtigten Interessen der Urheber in unvertretbarer Weise beeinträchtigt, wenn Abbildungen ihrer Kunstwerke in öffentlich zugänglichen Online-Datenbanken ohne ihre Einwilligung eingestellt werden könnten. Das Einstellen der Fotos in die Online-Datenbank sei also ohne Zustimmung der Rechteinhaber nicht möglich. Es mache hierbei auch keinen Unterschied, ob die Datenbank von Wikipedia gewinnorientiert sei oder nicht.

Das Urteil des *Högsta domstolen* vom 4.4.2016 – Ö 849/15 – ist in Schwedischer Sprache abrufbar unter:

**<http://www.hogstodomstolen.se/Domstolar/hogstodomstolen/Avgoranden/2016/2016-04-04%C3%96%20849-15%20Beslut.pdf>**

*Gianna Iacino, LL.M.*

## **SL: Amendment to the Media law**

On 28 January 2016, the National Assembly adopted an amendment to the media law with 47 votes for and two votes against it. The amendment provides, in addition to quotas for Slovenian music on radio and television stations, also for the regulation of comments on online media websites.

In the debate, the government amendment met with a stormy reaction, especially in relation to the quotas of Slovenian music on the radio. According to Article 86 of the existing Law at least 20 per cent of the daily transmission of music of every radio and television channel must be Slovenian music or musical production of Slovenian artists and performers. The proportion of daily transmission of music for public radio and television is at least 40 per cent and in case of radio and television programmes of special importance at least 25 per cent. After the coalition addendum, which was accepted by the National Assembly during the second reading, Article 86 was amended with Article 86a providing time obligations for the quotas of Slovenian music. Thus, radio and television channels have to include at least 60 per cent of Slovenian music in the all-day share of music transmission, between 6 am and 7 pm. For public radio and television, Slovenian music must represent at least 40 per cent of all music transmission, for radio channels of special interest at least 25 per cent, and for commercial radio at least 20 per cent. Both Radio Slovenia and the commercial stations have warned that the amendment to the media law by setting quotas and intervals of Slovenian music might interfere with their editorial policy and significantly alter the character of the radio. But the Minister of Culture shares the opinion that such an approach is justified by the need to promote domestic music creativity, national language and culture. Article 86a will come into force on 1 July 2016.

The amendment relating to the regulation of hate speech on online media websites imposes the responsibility on media providers to set up the rules regarding comments. It also lays down the deadline for fulfilling the demand for correction. In accordance with the decision of the Constitutional Court, the request should be submitted within 30 days from the date when the person concerned becomes aware of the publication of the notice, but no later than three months after the publication itself.

Unofficial translation of Art.86 and 86.a:

### **Art. 86**

(1) At least 20 per cent of the daily transmission of music of every radio and television channel must be Slovenian music or musical production of Slovenian artists and performers.

(2) The proportion of daily transmission of music from the previous paragraph is at least 40 per cent when it comes to any programme of Radio Television Slovenia. The proportion of daily transmission of music is at least 25 per cent when it comes to radio and television programmes of special importance.

(3) The provisions of this Article shall not apply to radio and television programmes intended for the Hungarian and Italian ethnic communities.

### **Art. 86a (amendment)**

(1) At least 60 per cent of the first and second paragraph of the previous Article should be playing in the daily transmission time between 6 am and 7 pm.

(2) At least a 70 per cent share in the previous paragraph must represent music that is exclusively or in part thereof performed in the Slovenian language, except when it comes to radio and television programmes in a substantial part playing instrumental music.

(3) At least a quarter share in the first paragraph of this article must represent Slovenian music, debuted before more than two years ago.

(4) In order to implement the provisions of the preceding paragraph the relevant ministry manages the database of songs that fall within the scope of the share of music in the preceding paragraphs. The database includes the information on the title of the song and its author or artist and the date of the first broadcast. Relevant information shall be provided by authors or performers. The database will be publicly available on the website of the competent ministry.

(5) The obligation to provide a share of the music in the third paragraph of this Article shall not apply when the total number of songs first playing in the last two years is less than 100.

(6) The provisions of this Article shall not apply to radio and television programmes intended for the Hungarian or Italian ethnic communities, and for the 3rd program of Radio Slovenia - "Program Ars".

*Kriselj Miha Institut, Openlab, Kranj, Slowenien*

## **UK: Vervielfältigen und öffentliche Zugänglichmachen von 8-Sekunden-Clips von Cricket Spielen ist unzulässig**

Das Vervielfältigen und öffentliche Zugänglichmachen von 8-Sekunden langen Clips von Cricket-Spielen über eine App ist eine Verletzung von Urheberrechten. Das hat der High Court of England and Wales am 18.03.2016 entschieden und damit einer Klage der England and Wales Cricket Board Ltd. und Sky UK Ltd. gegen Tixdaq Ltd. und Fanatix Ltd. stattgegeben.

Im Mittelpunkt der Entscheidung stand vor allem die für iPhone und iPad entwickelte App Fanatix. Bei dieser von Vine inspirierten App konnten Entwickler und Nutzer kurze 8-sekündige Clips hochladen, die zugleich auch auf den Social Media Kanälen Facebook und Twitter veröffentlicht wurden. Ab der Version 8.3 der App mussten die Nutzer schließlich die Quelle des Clips angeben oder darauf hinweisen, dass die Clips keine Rechte Dritter beinhalten. Die Inhaber der Rechte an Cricket-Spielen, die England and Wales Cricket Board Ltd. und Sky UK Ltd. sahen darin eine Verletzung von Urheberrechten.

Das Gericht schloss sich dieser Ansicht der Kläger an. Insbesondere sei das Verbreiten und Zugänglichmachen der kurzen Clips nicht von der urheberrechtlichen Schranke der Berichterstattung über Tagesereignisse („defence of fair dealing for the purpose of reporting currents“) nach § 30 (2) des Copyright, Design and Patents Act (CDPA) / Art. 5 Abs. 3 c EU-UrhRil gedeckt. Zum einen fallen die 8-sekündigen Clips nicht unter die Definition von Berichterstattung. Fanatix sei kein journalistisches Angebot, sondern versuche durch sein Geschäftsmodell den Markt für Sportrechte zu unterwandern. Dies werde vor allem dadurch deutlich, dass es an einer textlichen oder sonstigen Berichterstattung rund um die Kurzclips fehle, da die einzige Content-Umgebung der Clips Nutzer-Kommentare seien. Es handele sich daher nicht um Berichterstattung, die mit Kurzclips bebildert wird, sondern nur um Kurzclips, die von den Nutzern kommentiert werden können. Zwar sei die Definition des Begriffes Berichterstattung grundsätzlich weit zu fassen, jedoch darf sie nicht so weit ausgedehnt werden, dass letztlich alles von dieser Urheberrechtsschranke gedeckt sei und damit die Rechte der Urheber ausgehöhlt würden. Zum anderen stehe die geschäftliche Tätigkeit im Falle dieser App klar im Vordergrund. Fanatix habe sich ein breites Netzwerk von Blogs und anderen Verbreitungskanälen aufgebaut, das den Nutzern regelmäßig Zugriff auf diese Kurzclips ermöglichte, weshalb sich die Nutzer darauf verlassen konnten, dass sie ständig über die App Kurzclips der Spiele bereitgestellt bekommen. Da diese zumeist aus den Highlights der Spiele bestanden, beinhalten die Kurzclips trotz ihrer zeitlichen Beschränkung einen wesentlichen Teil der Rechte der Kläger. Damit trat Fanatix in direkte Konkurrenz zu den lizenzierten Sportrechteinhabern. Die Inhaber der App waren sich dabei durchaus bewusst, dass sie rechtliche Grenzen ausreizten und gerade in der Anfangsphase der Entwicklung der App nicht die Sorgfalt an den Tag legten, die nötig gewesen wäre. Aufgrund vieler Einschränkungen, die von den Entwicklern auch im Laufe der Zeit implementiert wurden, sei die Urheberrechtsverletzung jedoch nicht als besonderes schwere Urheberrechtsverletzung anzusehen.

Das Urteil vom High Court of England and Wales vom 18.03.2016 ist abrufbar unter: <http://www.bailii.org/ew/cases/EWHC/Ch/2016/575.html#para8>

*Dr. Silke Hans*

## **UK: Media not allowed to report about trials concerning terrorism**

On 9 February 2016, the England and Wales Court of Appeal dismissed an appeal brought by a number of media organisations against continuing restrictions on reporting about a trial concerning terrorism (case no. [2016] EWCA Crim 11).

The case had been the subject of reporting from the outset. In May 2014, upon the prosecution's request, the Court gave the order, that much of the evidence was heard either in total privacy or in a special closed session where accredited journalists could attend the hearing in camera but were prohibited to report of what took place in their presence. The selection of these Journalists was to be resolved by the media parties themselves. Various media companies opposed this decision. They accepted that some of the evidence given in the trial should remain out of the public domain. But they also stated that there would be no longer a significant risk or serious possibility that the administration of justice would be prevented if the media would publish reports of the trial now that the trial had been concluded. In consequence, there would not be any longer a continuing justification for departing from the principles of open justice.

The Court of Appeal dismissed the appeal of the media companies. It stressed that the order of the Court was indeed unusual, but that it was justified because the judge was faced with the application by the prosecution to hold parts of trials *in camera* for reasons of national security. The Court emphasized that the decisions to hold the trial in camera is not up to the Director of Public Prosecutions (the DPP), but rather up to the judge. The Court continued that in the case at hand it was necessary that the evidence and other information heard when the journalists were present were heard *in camera*. The nature of evidence necessitated a departure from the principle of open justice. Furthermore, the Court outlined that there is always the possibility that disclosure can be sought at a later time when there is no longer any reason to keep the information from the public.

The decision of the England and Wales High Court of 9 February 2016 is available at: <http://www.bailii.org/ew/cases/EWCA/Crim/2016/11.html>

*Katrin Welker*

## **US: Lebensgeschichte eines Irakkriegsveteranen darf ohne dessen Zustimmung verfilmt werden**

Am 17. Februar 2016 hat ein Berufungsgericht in den USA (United States Court of Appeals for the Ninth Circuit) festgestellt, dass die Verfilmung der Lebensgeschichte auch einer unbekanntem Person durch den 1. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten, der unter anderem die Meinungsfreiheit regelt, geschützt sei.

Der Berufungskläger ist ein Irakkriegsveteran. Der Spielfilm „The Hurt Locker“ ist ein Kriegsfilm, der die Arbeit eines Bombenentschärfungskommandos im Irakkrieg zeigt. Der Kläger behauptet, der Hauptcharakter des Films beruhe auf seiner Person. Er erhob gegen den Regisseur und den Drehbuchautor des Films Klage mit der Begründung, der Film sei diffamierend und verletze ihn in seinem Recht auf Privatsphäre („right of publicity“), also seinem Recht über die Nutzung von identifizierenden Aspekten seiner Person selbst zu entscheiden. Das Gericht erster Instanz wies seine Klage zurück und das Berufungsgericht bestätigte nun diese Entscheidung.

Das Gericht hatte zwischen dem Recht auf Privatsphäre des Klägers und dem Recht der Beklagten auf freie Meinungsäußerung abzuwägen. Das im vorliegenden Fall anwendbare kalifornische Recht kennt sowohl ein Gesetz zum Schutz der Privatsphäre als auch ein Gesetz zur Verhinderung von Klagen, die die Ausübung der Meinungsfreiheit (und anderer vom 1. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten geschützten Rechte) erschwert, soweit die Ausübung dieser Rechte im öffentlichen Interesse liegt. Das Berufungsgericht stellte zunächst fest, dass ein Film über die Arbeit eines Bombenentschärfungskommandos im Irakkrieg ein Thema von öffentlichem Interesse behandelt und das Gesetz zur Verhinderung von Klagen, die die Ausübung der Meinungsfreiheit erschweren, somit Anwendung findet. Das Berufungsgericht stellte weiterhin fest, dass der 1. Zusatzartikel zur Verfassung Künstler schütze, die aus wahren, aus dem Leben gegriffenen Geschichten gewöhnlicher und aussergewöhnlicher Personen beispielsweise einen Film machten. Eine auf dem Recht der Privatsphäre des Klägers beruhende Einschränkung dieses Schutzes stelle eine inhaltsbezogene und somit verfassungswidrige Einschränkung der Meinungsfreiheit dar. Darüber hinaus stellte das Gericht fest, dass der Film den Kläger nicht diffamiere, sondern ihn vielmehr als Helden darstelle und wies die Berufung des Klägers ab.

Das Urteil des Berufungsgerichts vom 17. Februar 2016  
<http://cdn.ca9.uscourts.gov/datastore/opinions/2016/02/17/11-56986.pdf>

Gianna Iacino, LL.M.

## Impressum

„Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER“ ist ein Service des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR)

**Redaktion:**  
**Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)**  
**Franz-Mai-Str. 6**  
**D-66121 Saarbrücken**

**Telefon** +49 681 99275 11  
**Fax** +49 681 99275 12  
**Mail** [emr@emr-sb.de](mailto:emr@emr-sb.de)  
**Web** [www.emr-sb.de](http://www.emr-sb.de)

**Verantwortlich: Gianna Iacino, LL.M., wissenschaftliche Mitarbeiterin**  
**Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 10. Juni 2016**

**Das EMR kann keine Verantwortung für den Inhalt der im Newsletter angegebenen Referenzen (Links) übernehmen.**

**Alle Autoren sind, soweit nicht anderweitig ausgewiesen, Mitarbeiter des Instituts.**

**Wir danken den Mitgliedern des *EMR Media Network* für die Zulieferung der Berichte.**

Übersicht der verwendeten Länderkürzel/Kurzbezeichnungen:

<b>AL: Albanien</b>	<b>AT: Österreich</b>	<b>AU: Australien</b>
<b>BA: Bosnien-Herzegowina</b>	<b>BE: Belgien</b>	<b>BG: Bulgarien</b>
<b>CA: Kanada</b>	<b>CH: Schweiz</b>	<b>CoE: Europarat</b>
<b>CY: Zypern</b>	<b>CZ: Tschechische Republik</b>	<b>DE: Deutschland</b>
<b>DK: Dänemark</b>	<b>EE: Estland</b>	<b>ES: Spanien</b>
<b>EU: Europäische Union</b>	<b>FI: Finnland</b>	<b>FR: Frankreich</b>
<b>GR: Griechenland</b>	<b>HR: Kroatien</b>	<b>HU: Ungarn</b>
<b>IE: Irland</b>	<b>IN: Indien</b>	<b>IS: Island</b>
<b>IT: Italien</b>	<b>LI: Liechtenstein</b>	<b>MA: Marokko</b>
<b>MD: Moldawien</b>	<b>ME: Montenegro</b>	<b>MK: Mazedonien</b>
<b>MT: Malta</b>	<b>NL: Niederlande</b>	<b>NO: Norwegen</b>
<b>LT: Litauen</b>	<b>LU: Luxemburg</b>	<b>LV: Lettland</b>
<b>PL: Polen</b>	<b>PT: Portugal</b>	<b>RO: Rumänien</b>
<b>RS: Serbien</b>	<b>RU: Russland</b>	<b>SE: Schweden</b>
<b>SI: Slowenien</b>	<b>SK: Slowakische Republik</b>	<b>TR: Türkei</b>
<b>UK: Vereinigtes Königreich</b>	<b>UN: Vereinte Nationen</b>	<b>US: Vereinigte Staaten</b>
<b>UZ: Usbekistan</b>		